

Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg

2023 - 2026



Fassung	Zeitraum der Bedarfsplanung	Stand
Erstfassung	2022-2025	November 2022
1. Fortschreibung	2023-2026	September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche.....	2
3. Betreuungsformen und Betreuungszeiten.....	3
4. Vorgaben zur Gruppenstärke	4
5. Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gaiberg	5
5.1. Kleinkindbetreuung „Gänseblümchen e.V.“	5
5.2. Gemeindecindergarten „Bergnest“	6
5.3. Kindertagespflege	7
6. Bedarfsermittlung.....	7
6.1 Allgemeines	7
6.2 Zusätzlicher Bedarf aus Wohnbauprojekten & Neubaugebieten	7
6.2.1. Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“	8
6.2.2. Neubaugebiet „hinter der evangelischen Kirche“	8
6.3 Bedarf an Kindergartenplätzen Ü3 i.S.d. § 1 Abs. 2-5 KiTaG.....	9
6.3.1 Kindergartenjahr 2023/2024	9
6.3.2 Kindergartenjahr 2024/2025	9
6.3.2 Kindergartenjahr 2025/2026	10
6.3.4 Fazit.....	10
6.4 Bedarf an Krippenplätzen U3 i.S.d. § 1 VI KiTaG	11
6.4.1 Betreuungsjahr 2023/2024	11
6.4.2 Betreuungsjahr 2024/2025	12
6.4.3 Betreuungsjahr 2025/2026	12
6.4.3 Fazit.....	12
7. Neubau des Kindergartens Bergnest	13

1. Einleitung

Für Kinder sind die Familie und die Kindertageseinrichtung (Kita) in den ersten Lebensjahren ihre zentralen Lebenswelten. Wichtige Ressourcen für lebenslanges Lernen im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege spielt in der heutigen Gesellschaft eine bedeutsame Rolle und wird stets politisch diskutiert. Auch weiterhin ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von ein bis drei Jahren im Fokus.

Damit einher geht die Diskussion über den Fachkräftemangel im Erziehungsbereich, der sich weiter verschärft hat. Im Gebiet der Kindertagesbetreuung hat sich die Perspektive von der Kindertageseinrichtung (Kita) als Betreuungseinrichtung hin zu einer umfassenden Bildungseinrichtung gewandelt. Immer mehr muss Vielerorts der Spagat zwischen unterbesetzten Einrichtungen und einem kontinuierlich steigendem Qualitätsanspruch gewahrt werden. Das Betreuungsangebot der Gemeinde spielt eine zentrale Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dieser Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung wird ein Überblick über die Betreuungssituation in der Gemeinde Gaiberg dargestellt. Die Prüfung der Bereitstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes und die Erfüllung der bestehenden Rechtsansprüche sind gleichermaßen Bestandteil der Bedarfsplanung als auch eine Betrachtung der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation in der Gemeinde Gaiberg zu erhalten. Dabei wird herausgearbeitet, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsansprüche der Kinder und Familien gegeben sind und ob die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze und Betreuungszeiten den Bedarf der Familien abbilden.

Die Ergebnisse der Bedarfsabfrage haben gezeigt, dass die Daten nur im begrenzten Maße eine repräsentative und realitätsnahe Grundlage für die weitere Planung bieten. Grundlage der Berechnung bilden neben den Geburtenzahlen aus den vergangenen Jahren für die Gemeinde Gaiberg auch geplante Erschließungsgebiete und Wohnbauprojekte.

2. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können.

Bundesweit setzt das SGB VIII (§ 24) den Rahmen zum Rechtsanspruch. Auf Landesebene sind die Bestimmungen im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken. Das Erstellen einer örtlichen Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren sowie für schulpflichtige Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Seit August 2013 haben auch Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. § 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder vorzuhalten ist, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierbei handelt es sich um die frühkindliche Förderung. Die Gemeinden haben dabei nach § 3 Abs. 2 a KiTaG im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der kurzfristig entsteht.

Die Kommune kann grundsätzlich Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in dem Umfang erheben, die eine angemessene wirtschaftliche Belastung der Familien gewährleisten. Dabei ist nach § 6 KiTaG die Anzahl der Kinder in der Familie zu berücksichtigen. Die Höhe der Gebühren regeln das Kommunalabgabengesetz bzw. die örtlichen Satzungen.

3. Betreuungsformen und Betreuungszeiten

§ 1 VI KiTaG - Kinderkrippe:	Betreuungsangebot für Kinder von ein bis zwei Jahren
§ 1 II KiTaG - Kindergarten:	Betreuungsangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Hort/Kernzeit/Schülerbetreuung:	Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter
§ 1 VII KiTaG - Kindertagespflege:	Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren bei einer/m Tagesmutter/Tagesvater
Regelbetreuung/verlängerte Öffnungszeit (VÖ):	32,5 Stunden Betreuungszeit pro Woche, teilweise mit Mittagessen
Ganztagesbetreuung (GT):	40 bis 46 Stunden Betreuungszeit pro Woche mit Mittagessen

4. Vorgaben zur Gruppenstärke

Gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 45 SGB VIII die Gewährleistung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung. Das Wohl der Kinder ist gewährleistet, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte in ausreichender Zahl erfolgt und das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung auch in sonstiger Weise gesichert ist. Die unten genannte Kinderzahl ist die höchstmögliche Belegung der Gruppen. Die personelle Mindestausstattung der Gruppe ergibt sich aus § 2 a Abs. 4 KiTaG i. V. m. § 1 Kindertagesbetreuungsverordnung (KiTaVO) des Kultusministeriums vom 25.11.2010. Der Mindestpersonalschlüssel ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Verändert sich die Öffnungszeit und/oder Randzeit innerhalb der Angebotsform einer Gruppe, ist die personelle Besetzung entsprechend der Vorgaben des § 1 KiTaVO anzupassen. Die personelle Besetzung ist ebenfalls anzupassen, wenn mehr als 10 Stunden Verfügungszeit pro Gruppe gewährt werden, die Leitung anteilig oder vollständig für Leitungsaufgaben freigestellt wird oder von der Schließzeit von 26 Tagen im Jahr abgewichen wird.

U3: Hier können maximal 10 Kinder pro Gruppe betreut werden.

Ü3: In einer reinen VÖ-Gruppe können maximal 25 Kinder betreut werden.

Ü3: In einer reinen GT-Gruppe können maximal 20 Kinder betreut werden.

Ü3: In einer gemischten VÖ/GT-Gruppe können 10 GT- und 15 VÖ-Kinder betreut werden. Je zusätzlichem GT-Kind verringert sich die Gruppenstärke um einen Platz.

Nach § 1a KiTaVO kann bis längstens 31.08.2025 (befristete Übergangsregelung) bei Vorhalten des Mindestpersonalschlüssels von der o.g. Höchstgruppenstärke abgewichen werden. Demnach dürfen maximal zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden. Die Abweichung ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) jeweils anzuzeigen.

Die Gemeindekindergarten „Bergnest“ wird von dieser Übergangsregelung im Kindergartenjahr 2023/2024 Gebrauch machen, da insbesondere der Bedarf nach GT-Plätzen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt und somit dem Bedarf etwas mehr entsprochen werden kann (wenn auch nicht vollends).

5. Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gaiberg

5.1. Kleinkindbetreuung „Gänseblümchen e.V.“



Träger:	Verein Gänseblümchen e.V.
Einrichtungsleitung:	Gaby Münch
Anschrift:	In den Petersgärten 2 69251 Gaiberg
Telefon:	06223/864605
E-Mail:	info@gaensebluemchen-gaiberg.de
Homepage:	www.gaensebluemchen-gaiberg.de
Betreuung:	Kinder von acht Wochen bis drei Jahren
Betreuungsplätze:	<u>Betreuungsplätze laut Betriebserlaubnis:</u> 20 Betreuungsplätze in 2 Gruppen à 10 Kinder <u>Abweichung nach § 1a KiTaVO:</u> Zusätzlich 2 Plätze je Gruppe <u>Betreuungsplätze im Kindergartenjahr 2023/2024:</u> 24 Betreuungsplätze in 2 Gruppen
Betreuungszeiten:	15-29 Stunde pro Woche 29-34 Stunden pro Woche 39-44 Stunden pro Woche
Zusatzangebot:	Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Zubereitung erfolgt durch einen Caterer

5.2. Gemeindekindergarten „Bergnest“



Träger:	Gemeinde Gaiberg	
Einrichtungsleitung:	Petra Huber-Dasting	
Anschrift:	In den Petersgärten 2 69251 Gaiberg	
Telefon:	06223/48004	
E-Mail:	kindergarten@gaiberg.de	
Betreuung:	Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt	
Betreuungsplätze:	<u>Betreuungsplätze laut Betriebserlaubnis:</u> 90 Betreuungsplätze in 4 Gruppen, hiervon 2 VÖ-Gruppen à 25 Kindern 2 GT-Gruppen à 20 Kindern <u>Abweichung nach § 1a KiTaVO:</u> Zusätzlich 2 Plätze je VÖ-Gruppe Zusätzlich 2 Plätze je GT-Gruppe <u>Betreuungsplätze im Kindergartenjahr 2023/2024:</u> 98 Betreuungsplätze in 4 Gruppen, hiervon 2 VÖ-Gruppen à 27 Kindern 2 GT-Gruppen à 22 Kindern	
Betreuungszeiten:	verlängerte Öffnungszeiten:	07:30 – 14:00 Uhr
	GT kurz:	07:00 – 15:00 Uhr
	GT lang:	07:00 – 16:30 Uhr
Zusatzangebot:	Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Zubereitung erfolgt durch einen Caterer	

5.3. Kindertagespflege

Gemäß § 1 Abs. 7 KiTaG ist die Kindertagespflege die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen. Tagesmütter und Tagesväter betreuen ganztags oder für einen Teil des Tages bis zu fünf Kinder bei sich zu Hause oder in angemieteten Räumlichkeiten.

In der Gemeinde Gaiberg sind zwei Tagespflegepersonen gemeldet, die 8 bzw. 6 Kinder betreuen, jedoch nur 5 bzw. 3 zur gleichen Zeit.

6. Bedarfsermittlung

6.1 Allgemeines

Für die Bedarfsberechnung der Kinderbetreuungsplätze ab dem dritten Lebensjahr werden die Geburten in der Gemeinde bzw. ein Durchschnittswert der Geburten der vergangenen Jahre für die Zukunft als Planungsgrundlage festgelegt. Die Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg folgt den Empfehlungen der Landesverbände der Kindertagesstätten, die von einer Inanspruchnahme von 95 % ausgehen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die tatsächlich in Anspruch genommene Zahl, darunter liegt. Gründe hierfür sind zum Beispiel, dass Kinder von Zuzugsfamilien weiterhin in einer Einrichtung der bisherigen Wohngemeinde bleiben oder die Eltern ein spezielles – in Gaiberg nicht vorhandenes – pädagogisches Angebot für ihre Kinder wünschen.

Aufgrund von Zu- und Wegzügen empfiehlt das Landratsamt Rhein-Neckar einen Puffer von ca. 5 % einzuplanen.

6.2 Zusätzlicher Bedarf aus Wohnbauprojekten & Neubaugebieten

Die Größe und die Struktur von Neubaugebieten und Wohnbauprojekten sind für die Bedarfsplanung maßgeblich, sofern die Familien von außerhalb in die Gemeinde ziehen und davon auszugehen ist, dass bestehende Betreuungsverhältnisse in der Herkunftskommune nicht fortgeführt werden.

Die Berücksichtigung in der Bedarfsermittlung stellt eine zentrale Herausforderung in der Bedarfsplanung dar, da eine aussagekräftige und verlässliche Prognose für die Planung, ohne Klarheit über die familiären Strukturen nur eingeschränkt getroffen werden kann. Für die Kalkulation in der Bedarfsplanung wird seitens des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis folgende Herangehensweisen empfohlen:

Es wird mit einem statistischen Wert von 1,5 Kinder pro Wohneinheit gerechnet. Dies ist der empfohlene Orientierungswert des Landratsamtes Rhein-Neckar bei Zuzügen in ein Neubaugebiet mit Einfamilienhäusern. Von dieser ermittelten Zahl werden 50 % abgezogen, dabei handelt es sich um die Anzahl der voraussichtlich zugezogenen Schulkinder die bei der Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten nicht mehr zu berücksichtigen sind. Bei der verbleibenden Anzahl Kinder wird von einer Aufteilung von 50 % U3 und 50 % Ü3 ausgegangen.

6.2.1. Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“

Im Rahmen der Baulandumlegung „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ entstanden 49 Bauplätze im Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“. Hiervon befanden sich 44 Bauplätze im Eigentum der Gemeinde Gaiberg und 5 Bauplätze im Eigentum der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau.

Aktuell (August 2023) hat die Gemeinde Gaiberg 32 Bauplätze verkauft und über 5 Bauplätze der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau wurden Erbbaurechtsverträge geschlossen. Demnach kann die Gemeinde mit Sicherheit die Bebauung von mindestens 32 Bauplätzen bis spätestens 2025 (Bauverpflichtung von 3 Jahren) verzeichnen.

Im Rahmen der Bauplatzvergabe wurde auch der Familienstand der Interessenten abgefragt. Vor dem Hintergrund, dass seit dieser Abfrage bereits 2 Jahre vergangen sind, werden diese Daten nicht als aussagekräftig angesehen. Demnach wird das Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ entsprechend der unter 6.2 beschriebenen Herangehensweise in die Bedarfsplanung aufgenommen.

6.2.2. Neubaugebiet „hinter der evangelischen Kirche“

Als Ergebnis des zweijährigen Investorenauswahlverfahrens „Südlich der Kirche“ wurde im Juni 2022 der Wettbewerbssieger beschlossen. Mit der Südbaden Immobilien GmbH wird zur Bebauung des Areals ein Kauf- und städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Ein derart großes Bauprojekt bedarf einer Vorbereitungs- und Umsetzungsphase, welche in zeitlicher Hinsicht nur schwer abschätzbar ist. Vor diesem Hintergrund sowie der unbekanntem Komponente, an wen letztendlich die Wohnungen vermietet/veräußert werden, wird das Baugebiet noch nicht in die 1. Fortschreibung aufgenommen.

Sobald hierzu neue Informationen vorliegen sollen die Aspekte mit in die Bedarfsplanung einfließen.

6.3 Bedarf an Kindergartenplätzen Ü3 i.S.d. § 1 Abs. 2-5 KiTaG

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 stehen 98 Betreuungsplätze in 4 Gruppen zur Verfügung.

6.3.1 Kindergartenjahr 2023/2024

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2017 – 31. August 2018	26
01. September 2018 – 31. August 2019	26
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
Übernahme der Zuzüge aus 2022/2023 ¹	6
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (12 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % ²)	5
Insgesamt	102
95 % Inanspruchnahme	97

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 könnte mit einer Inanspruchnahme von 97 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen 98 Plätze zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 4 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sowie den bereits vorliegenden Anmeldungen kann gesagt werden, dass die zur Verfügung stehenden Plätze im Kindergartenjahr 2023/2024 dennoch ausreichend sind.

6.3.2 Kindergartenjahr 2024/2025

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2018 – 31. August 2019	26
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
Übernahme der Zuzüge aus 2022/2023 ³	3
Übernahme der Zuzüge aus 2023/2024 ⁴	3
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (3 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % ⁵)	2
Insgesamt	87
95 % Inanspruchnahme	83

¹ Die Kinderzahl der 9 Zuzüge aus 2022/2023 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

² Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023/2024 die Hälfte der restlichen 24 (49 Wohneinheiten, davon sind in 2022/2023 bereits 25 Familien zugezogen, davon 50 %) Familien zuziehen werden.

³ Die Kinderzahl der 9 Zuzüge aus 2022/2023 wurde um zwei Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

⁴ Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2023/2024 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

⁵ Bei der Bedarfsplanung 2022 – 2025 wurde hier mit 12 Wohneinheiten gerechnet. Nach den aktuellen Erfahrungswerten und der Veräußerungsstrategie der Gemeinde wird diese Zahl nun geviertelt, sodass die Familien der verbliebenen 12 Wohneinheiten in den Jahren 2024-2028 sukzessive zuziehen werden.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 könnte mit einer Inanspruchnahme von 83 Plätzen gerechnet werden. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers sollten 88 Plätze vorgehalten werden, was noch gegeben ist.

6.3.2 Kindergartenjahr 2025/2026

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
01. September 2022 – 31. August 2023	16
Übernahme der Zuzüge aus 2023/2024 ⁶	1
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (3 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % ⁷)	2
Insgesamt	72
95 % Inanspruchnahme	69

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 könnte mit einer Inanspruchnahme von 69 Plätzen gerechnet werden. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers sollten 73 Plätze vorgehalten werden, was noch gegeben ist.

6.3.4 Fazit

Laut der 1. Fortschreibung der Bedarfsplanung mit Stand vom 06.09.2023 unter Zugrundlegung der statistischen Richtwerte des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis muss für die Bedarfsplanung der Kindergartenplätze für die Jahre 2023-2026 gesagt werden, dass die Betreuungsplätze im Gemeindekindergarten Bergnest im Kindergartenjahr 2023/2024 nicht ausreichen.

Unter Zugrundelegung der bisher vorliegenden Anmeldungen kann jedoch - entgegen der statistischen Richtwerte – gesagt werden, dass die Plätze ausreichend sind.

In den folgenden Jahren sollten ausreichend Plätze vorhanden sein.

⁶ Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2023/2024 wurde um zwei Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

⁷ Hierbei handelt es sich um die weiteren 12 Familien die voraussichtlich zuziehen werden (49 Wohneinheiten, davon sind in der Berechnung der Bedarfsplanung in den Jahren 2022-2024 bereits 37 Familien zugezogen).

6.4 Bedarf an Krippenplätzen U3 i.S.d. § 1 VI KiTaG

Es stehen insgesamt 24 Betreuungsplätze im Kindergartenjahr 2023/2024 in der Kleinkindbetreuung Gänseblümchen e.V. (10 Kinder pro Gruppe) zur Verfügung. Derzeit sind 20 Plätze belegt.

Bei den beiden Tagesmüttern in Gaiberg sind derzeit 14 Kinder in der Betreuung. Da es sich hier um private Tagespflegepersonen handelt, können zum Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit keine Angaben gemacht werden.

6.4.1 Betreuungsjahr 2023/2024

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
01. September 2022 – 31. August 2023	16
Übernahme Zuzüge aus 2022/2023 ⁸	3
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (12 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 %)	5
Insgesamt	58
95 % Inanspruchnahme	56

Für das Betreuungsjahr 2023/2024 könnte mit einer Inanspruchnahme von 56 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen jedoch nur 38 Plätze (24 Plätze im Gänseblümchen, 14 Plätze bei Tagesmüttern) zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 21 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

⁸ Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2022/2023 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr in der Kinderbetreuung)

6.4.2 Betreuungsjahr 2024/2025

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2021 – 31. August 2022	14
01. September 2022 – 31. August 2023	16
01. September 2023 – 31. August 2024 (Ø ⁹)	21
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (3 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 %)	2
Insgesamt	53
95 % Inanspruchnahme	51

Für das Betreuungsjahr 2024/2025 könnte mit einer Inanspruchnahme von 51 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen jedoch nur 38 Plätze (24 Plätze im Gänseblümchen, 14 Plätze bei Tagesmüttern) zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 16 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

6.4.3 Betreuungsjahr 2025/2026

Das Betreuungsjahr 2025/2026 wird vor dem Hintergrund, dass im U3-Bereich nur Durchschnittswerte einfließen könnten nicht dargestellt.

6.4.3 Fazit

Die Anzahl der Betreuungsplätze für die Kinder unter 3 Jahren ist für die Jahre 2023-2026 nicht ausreichend. Dieser Missstand ist der Gemeinde bekannt, kann derzeit jedoch nicht behoben werden. Außerdem ist der seit dem 01.08.2013 geltende eingeschränkte Rechtsanspruch von Kindern unter einem Jahr zu berücksichtigen (§ 24 SGB VIII).

Eine Maßnahme hierzu ist der Neubau des Kindergartens in dem ein/zwei Gruppen zur Betreuung der Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden sollen. Dieser soll voraussichtlich spätestens zum Kindergartenjahr 2024/2025 fertiggestellt sein.

⁹ Es kann noch keine Aussage über die Geburten gemacht werden, weswegen zur besseren Vergleichbarkeit ein Durchschnittswert aus den Geburten der letzten sechs Betreuungsjahre angenommen wird.

7. Neubau des Kindergartens Bergnest

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat das Architekturbüro o2r-Architekten aus Sinsheim mit der Planung des Neubau Kindergarten Bergnest beauftragt. Zuvor wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht inwieweit eine Sanierung des bestehenden Kindergartens möglich und rentabel ist. Letztlich hat sich der Gemeinderat gegen eine Sanierung und für einen Neubau entschieden.

Der Neubau soll auf der angrenzenden Wiesenfläche realisiert werden. Anschließend wird das Bestandsgebäude abgerissen und auf dieser Fläche die Außenanlage angelegt. Dies bringt den Vorteil, dass keine Zwischenunterkunft notwendig ist und die Betreuung von den alten Räumlichkeiten in die neuen Räumlichkeiten nahtlos übergehen kann.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.11.2022 wurde der Baubeschluss gefasst und anschließend der Bauantrag gestellt. Die Gemeindeverwaltung rechnet mit einer Baugenehmigung bis spätestens Ende 2023.